

Simultaneität von Inklusion und Exklusion als Stabilisierungsmechanismus funktionaler Differenzierung

Florian Weber

Abstract

Der funktional differenzierten Gesellschaft ist eine Tendenz zur Selbstdestabilisierung zu attestieren, während das Recht von einer fundamentalen Konflikthaftigkeit geprägt ist. Dass die Gesellschaft dennoch ihren Fortbestand zu sichern im Stande ist und das Recht gleichwohl den Anschein der Kohärenz zu wahren vermag, wirft die Frage nach versteckten Stabilitätsressourcen auf. Das Konzept der Externalisierungsgesellschaft, worauf im vorliegenden Beitrag zurückgegriffen wird, legt nahe, dass die Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Vergesellschaftung und die Harmonisierung des Rechts erst vor dem Hintergrund einer hierarchischen Beziehung zwischen Zentrum und Peripherie erschlossen werden kann. Dabei zeigt sich, dass gerade das Recht einen wesentlichen Beitrag zum Externalisierungsgeschehen leistet, indem es eine Simultaneität von Inklusion und Exklusion hervorbringt. Derart gelingt es ihm, gesellschaftliche Konflikte im Innern in Spannungen zwischen Innen und Aussen zu transformieren.

A. Einleitung

Die funktionale Differenzierung erzeugt Abhängigkeiten und damit Spannungen zwischen sozialen Sphären. Diese Umstände sowie die sich daraus ergebende Tendenz zur Instabilität stellen die Ausgangspunkte dieses Beitrags dar (B.I.–IV.). Um die Reaktion der Gesellschaft zu beschreiben, wird auf das Konzept der Externalisierungsgesellschaft zurückgegriffen (B.V.). Diese gesellschaftliche Dynamik prägt auch das Recht (C.I.), weshalb in einem zweiten Schritt der Frage nachgegangen wird, wie das Recht Normkonflikte bewältigt (C.II.). Mit Blick auf die Lückenhaftigkeit der rechtswissenschaftlichen Debatte hierzu (C.III.) wird Externalisierung als alternative Konfliktbearbeitung in den rechtstheoretischen Fokus gerückt (C.IV.). Anschliessend soll der Beitrag des Rechts zur Externalisierung und damit zur Simultaneität von Inklusion und Exklusion ausgeleuchtet werden (D.), was ersichtlich macht, dass das Recht nicht nur durch seine Umwelt geprägt wird, sondern diese